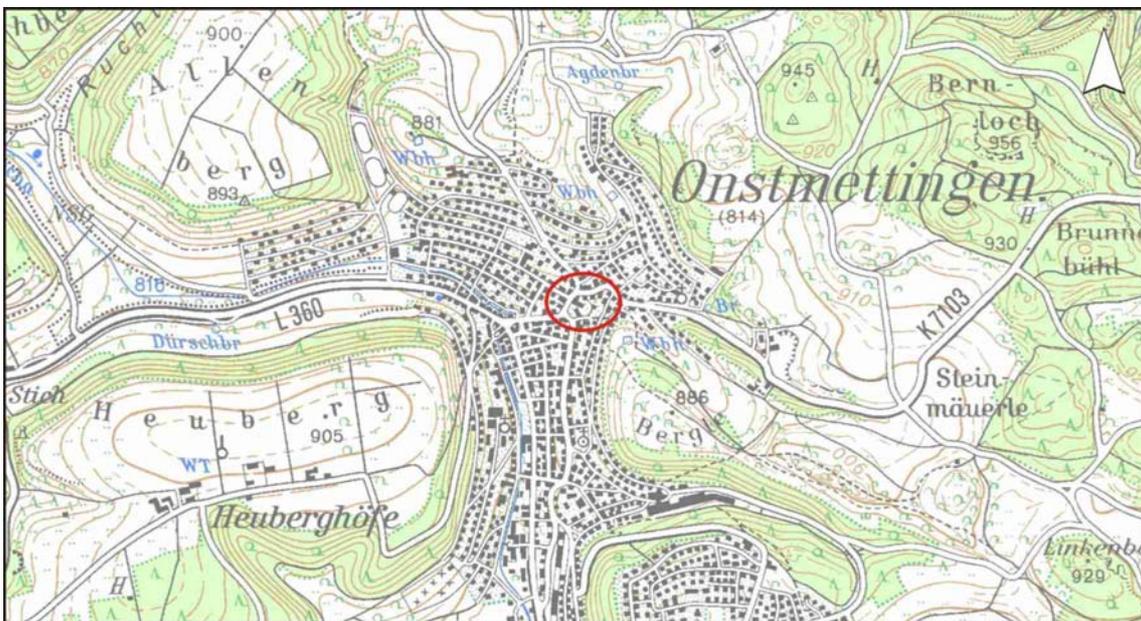


Stadt Albstadt, Stadtteil Onstmettingen Zollernalbkreis

Bebauungsplanänderung „Zentrum Onstmettingen / Dörfle“

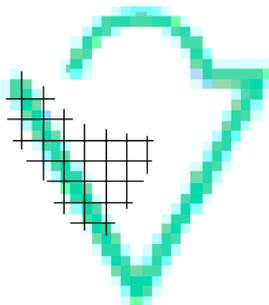
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für Fledermäuse und Gebäudebrüter



Kartengrundlage: Digitale TK 50, Blatt L7718 und L7720 (LGL)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Albstadt

Proj. Nr. 132816
Datum: 17.10.2016



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	6
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	6
6.1	Habitatanalyse	6
6.2	Betroffenheit der Artengruppen	7
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	8
8	LITERATUR UND QUELLEN	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Fotos	4
Abbildung 6.1:	Untersuchungsgebiet mit Luftbild	7

1 Anlass

Die Stadtverwaltung Albstadt stellt für das Plangebiet „Zentrum Onstmettingen / Dörfle“ in Onstmettingen eine Bebauungsplanänderung auf. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird insbesondere aufgrund des alten Gebäudebestands für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Aufgrund der innerörtlichen Lage und eines Teils älteren Gebäudebestands erfolgt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung lediglich für die relevanten Artengruppen der Fledermäuse und der Gebäudebrüter (Vögel).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer so-

nannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen. Dies ist hier nicht der Fall.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in innerörtlicher Lage des Stadtteils Onstmettingen zwischen der Nägelestraße, Untere Kirchstraße und Albert-Sauter-Straße. Das Plangebiet liegt im Dorfkern und ist weitgehend mit älteren Bauernhäusern, sanierten historischen Gebäuden und Neubauten bebaut. Wenige Baulücken sind unbebaut.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2016).

Abbildung 4.1: Fotos



Sanierte Gebäude und neuere Bauten



Unsaniertere ältere Gebäude (ohne relevante Nischen und Strukturen)



Neubauten

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung eines weitgehend bebauten Gebiets im Dorfkern von Onstmettingen.

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Kap. 6.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Gebäudeumbau von Dachbereichen, Gebäudeaufstockungen
- Entfernung und Abriss von alten Gebäuden und Gebäudeneubau

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Keine absehbar, da es sich um ein weitgehend bebautes Gebiet handelt.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde am 13.10.2016 zwischen 15 – 16 Uhr durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen (Wetter: bedeckt zu 90 %, 10 °C, Wind 0 – 1 NO). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Das Plangebiet wurde begangen und die Gebäude wurden auf ihre Habitatpotenziale als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse und Gebäudebrüter geprüft:

- Fledermäuse:
 - Kein besonderes Quartierpotenzial erkennbar, zwei ältere Gebäude (Albert-Sauter-Str. 4 und 6 sowie Linkenboldstraße 18) mit schadhafter Faserzementplattenfassade, dadurch Zugang für Fledermäuse hinter Fassade möglich: Sommerquartier und Fortpflanzungsstätten sind hier nicht auszuschließen (Quartierpotenziale).
 - Keine größeren Gehölze
 - Keine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse

zu schaffen: Pro Gebäude ist ein Fledermaus-Flachkasten in räumlicher Nähe aufzuhängen, z. B. an einem öffentlichen Gebäuden im Westteil des Plangebiets.

Vögel

Mehlschwalben sind sehr standorttreu und nutzen ihre Nester im nächsten Jahr wieder. Die Nester dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Muss dies dennoch erfolgen, muss ein entsprechender Ersatz an Brutmöglichkeiten im Vorfeld geschaffen werden. Dies gilt auch für die Starenkästen.

Bei allen potenziellen Arten (Mehlschwalbe, Haussperling, Star) handelt es sich um relativ häufige Arten der Siedlungen. Auch bei einer Bebauungsplanänderung handelt es sich weiterhin um einen Siedlungsbereich, der hier den Lebensraum der Arten (Fledermäuse und Gebäudebrüter) darstellt. Erhebliche Störungen auf potenziell lokale Populationen sind deshalb nicht absehbar.

Eine Entnahme oder Zerstörung von Nestern während der Brutzeit ist nicht zulässig, es dürfen keine Tiere getötet werden. Deshalb ist vor einem Gebäudeabriss dieses auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu prüfen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.

7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Ein Gebäudeabriss ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeiten ohne weitere Brutkontrolle zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist ein Gebäudeabriss ab Ende der Brutzeit möglich.

Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände ist gem. § 44 (1) 1 BNatSchG vor Abbruch oder baulicher Veränderung der Fassaden der Gebäude Albert-Sauter-Str. 4 und 6 sowie Linkenboldstraße 18 eine Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen erforderlich.

Bei einer Entfernung von Mehlschwalbennestern oder Starenkästen sind diese in gleichem Umfang im Vorfeld der Maßnahme in der näheren Umgebung zu ersetzen. Auf den Leitfaden der Architektenkammer und des NABU „Naturschutz an Gebäuden – Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse“ wird verwiesen.

Datum: 17.10.2016


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.05.2016, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19